



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Weinrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2024, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Marzi
Richterin Fehl
ehrenamtlicher Richter Rentner Rollepatz
ehrenamtlicher Richter Pensionär Bach

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt eine Änderung der Weinbergsrolle.

Unter dem 22. Dezember 2021 beantragte die Klägerin, die in der Weinbergsrolle mit der Bezeichnung „Schwarze Katz“ eingetragene Großlage in „Zeller Schwarze Katz“ umzubenennen. Die Novellierung des Weingesetzes und die damit einhergehende Änderung des Weinbezeichnungsrechts ab dem Erntejahrgang 2026 mache die Namensänderung erforderlich. Nur dann könne der markenrechtlich geschützte, jahrelang etablierte und dem Verbraucher bekannte Name „Zeller Schwarze Katz“ weiterhin verwendet werden. Andernfalls seien nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen für Weinerzeuger und Weinhandel zu befürchten.

Nach Einbindung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz teilte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) der Klägerin mit Schreiben vom 17. Februar 2022 mit, die begehrte Namensänderung nicht zu befürworten. Veränderungen in der Absatzstruktur, die nach der einschlägigen Regelung im rheinland-pfälzischen Weinlagengesetz nachträgliche Änderungen der Weinbergsrolle bedingen könnten, lägen nicht vor, sondern würden von der Klägerin nur vermutet. Auch das neue Weinbezeichnungsrecht spreche gegen die Umbenennung. Die von der Klägerin gewünschte Kombination des Gemeindepflichtnamens mit dem bisher eingetragenen Lagenamen sei zudem als Umgehung der mit der Reform des Weinrechts verfolgten Zwecke zu werten.

Dazu nahm die Klägerin mit Schriftsatz vom 30. März 2022 Stellung. Die derzeit auf Grundlage des in der Weinbergsrolle eingetragenen Lagenamens zum Erntejahrgang 2026 rechtlich gebotene Bezeichnung „Zeller Region Schwarze Katz“ schreke vom Kauf ab und lasse folglich Absatzeinbußen besorgen. Ferner stehe die Weinrechtsreform der Umbenennung nicht entgegen. Für den durchschnittlich informierten und interessierten Weinkunden sei anhand der Begrifflichkeit „Region

Zeller Schwarze Katz“ von vornherein ersichtlich, dass es sich um Wein aus einer Region handele. Eine strenge Hierarchie zwischen Einzellage, Ortsname und Region sehe das neue Weinbezeichnungsrecht außerdem nicht vor. Des Weiteren habe die zusätzliche Angabe des Gemeindepens für den Verbraucher einen entsprechenden Informationswert. Im Übrigen könne sie infolge der Neuerungen im Weinbezeichnungsrecht die europaweit und im Vereinigten Königreich geschützte Wortmarke „Zeller Schwarze Katz“ nicht mehr nutzen, was verfassungsrechtlich bedenklich sei.

Dem trat der Beklagte nach Weiterleitung des Antrags der Klägerin durch die ADD unter dem 20. Juli 2022 entgegen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Namensänderung der Großlage lägen nicht vor. Eine wesentliche Änderung in der Absatzstruktur werde nur behauptet. Der Name „Zeller Schwarze Katz“ sei obendrein nicht „herkömmlich“ für die Bezeichnung der betreffenden Großlage. Er entspreche überdies nicht der Systematik der neuerdings im Weinrecht verankerten Herkunftspyramide und sei nebedem verbraucherirreführend.

Die Klägerin erwiderte mit Schriftsatz vom 7. September 2022 im Wesentlichen ergänzend, durch die Änderungen im Weinbezeichnungsrecht werde die bisher im Verkauf gebräuchliche Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ derart verändert, dass Verbraucher im In- und Ausland sie nicht wiedererkennten. Weinkellereien hätten ihre daraus resultierenden Umsatzeinbußen bestätigt. Der Gesetz- und Verordnungsgeber habe die Verbindung von Gemeinde- und Großlagenamen nicht grundsätzlich verhindern wollen. Hierneben handele es sich bei „Zeller Schwarze Katz“ um den herkömmlichen Großlagenamen.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2023 (zugestellt am 31. Juli 2023) lehnte der Beklagte den Änderungsantrag der Klägerin ab, weil wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur, die eine Umbenennung der Großlage „Schwarze Katz“ in „Zeller Schwarze Katz“ erforderlich machten, nicht vorlägen.

Mit der am 24. August 2023 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens weiter und macht fernerhin insbesondere geltend, die Großlage „Schwarze Katz“ sei weinrechtlich ein Sonderfall, da alle Rebflächen im Gebiet einer Gemeinde lägen. Eine Gefahr der

Verbraucherirreführung bestehe schon deshalb nicht, weil das Signalwort „Region“ vor den Großlagenamen „Zeller Schwarze Katz“ gesetzt werden müsse. Der durchschnittlich informierte und interessierte Weinkäufer nehme diese Zusatzbezeichnung wahr und könne die Herkunft des Weines entsprechend einordnen. Vor allem könne er aufgrund des Zusatzes „Region“ eine Herkunft des Weines aus einer Einzellage ausschließen. Der Gesetzgeber sehe in dem Zusatz „Region“ ein ausreichendes Kriterium zur Bestimmung und Unterscheidung der Herkunft. Die maßgebliche Regelung im rheinland-pfälzischen Weinlagengesetz müsse jedenfalls analoge Anwendung finden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 26. Juli 2023 zu verpflichten, den Namen der Großlage „Schwarze Katz“ in „Zeller Schwarze Katz“ zu ändern,

hilfsweise,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 26. Juli 2023 zu verpflichten, über ihren Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Ausführungen im Ablehnungsbescheid und trägt außerdem im Wesentlichen vor, ob aufgrund des neuen Weinbezeichnungsrechts wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur einträten, sei derzeit spekulativ.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die von den Beteiligten zur Akte gereichten Schriftsätze, die sonstigen von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die elektronisch vorgelegten Verwaltungsvorgänge (eine Datei) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt insgesamt ohne Erfolg.

Der Bescheid des Beklagten vom 26. Juli 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat weder einen Anspruch darauf, die in der Weinbergsrolle unter der Bezeichnung „Schwarze Katz“ eingetragene Großlage in „Zeller Schwarze Katz“ umzubenennen, noch auf die hilfsweise begehrte erneute Entscheidung über ihren Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (vgl. § 113 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

I. Einzig in Betracht kommende Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 des Landesgesetzes über die Festsetzung von Lagen und Bereichen und über die Weinbergsrolle – Weinlagengesetz, WeinLaG –. Danach sind Anträge auf Änderung von Lagen und Bereichen nach In-Kraft-Treten des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 nur zulässig, wenn wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur Neuabgrenzung und Umbenennung erfordern. Ist der Änderungsantrag zulässig, müssen im Weiteren die materiellen Voraussetzungen für die Eintragung des begehrten Lagenamens in die Weinbergsrolle vorliegen.

Das ist hier nicht der Fall. Der Änderungsantrag der Klägerin ist bereits unzulässig, weil bei einer verbraucherorientierten Betrachtungsweise wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur keine Umbenennung der in der Weinbergsrolle eingetragenen Großlage „Schwarze Katz“ in „Zeller Schwarze Katz“ erfordern (1.). Darüber hinaus erfüllt der Name „Zeller Schwarze Katz“ nicht die materiellen Anforderungen an einen eintragungsfähigen Lagenamen (2.). Bei einer kennzahlenorientierten Betrachtungsweise ergibt sich kein anderes Ergebnis (3.). Die dagegen erhobenen Einwände der Klägerin greifen nicht durch (4.).

1. Bei der Prüfung, ob wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur vorliegen, die eine Umbenennung der in der Weinbergsrolle eingetragenen Lage erfordern, ist ein strenger Maßstab zu Grunde zu legen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 WeinLaG ist eine Ausnahmenvorschrift, die nach Wortlaut und Zweck nur unter sehr strengen Voraussetzungen eine nachträgliche Änderung der Weinbergsrolle zulässt. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, wie er auch im Wortlaut des

§ 13 Abs. 1 WeinLaG seinen Ausdruck gefunden hat, soll die Weinbergsrolle nach In-Kraft-Treten des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 auf Antrag nur in besonders wichtigen Fällen, die abschließend in § 13 Abs. 1 lit. a) bis c) WeinLaG aufgeführt sind, geändert werden können. Dadurch soll eine möglichst große Kontinuität im geografischen Bezeichnungsrecht sowie Rechtssicherheit im Weinverkehr gewährleistet werden. Dies ist im Interesse einer langfristigen Absatz- und Werbeplanung der Betriebe und für den Vertrauensschutz der Verbraucher so gewichtig, dass nur schwerwiegende Gründe eine nachträgliche Änderung der Weinbergsrolle durch die spätere Eintragung oder Änderung von Lagen und Bereichen rechtfertigen (vgl. dazu LT-Drs. VI/1558, S. 8 [zu §§ 12, 13 WeinLaG i. d. F. v. 9. Dezember 1969]).

Dies vorausgeschickt, kommt eine Umbenennung der in der Weinbergsrolle eingetragenen Großlage „Schwarze Katz“ in „Zeller Schwarze Katz“ nicht in Betracht.

Stellte man bei der Auslegung des § 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 WeinLaG auf eine verbraucherorientierte Sichtweise ab und nähme aufgrund der ab dem Erntejahrgang 2026 verbindlich geltenden Änderungen im Weinbezeichnungsrecht (vgl. § 39, § 54 Abs. 16 Weinverordnung – WeinV –) – die Etikettierung des Weines aus der Großlage „Schwarze Katz“ wie bisher mit „Zeller Schwarze Katz“ ist dann nicht mehr erlaubt – das Vorliegen wesentlicher Veränderungen in der Absatzstruktur an, so erfordert diese im Lichte des Verbraucherinteresses jedenfalls nicht die von der Klägerin begehrte Umbenennung der Großlage.

Der Begriff „erfordern“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig. Was in diesem Sinne erforderlich ist, beurteilt sich nach Rechtsgrund und Zweck der maßgeblichen Vorschrift. Der Begriff „erfordern“ in § 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 WeinLaG bedeutet, dass wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur die spätere Umbenennung von in der Weinbergsrolle eingetragenen Lagen und Bereichen verlangen. Das ist der Fall, wenn der Antragsteller schwerwiegende Gründe für die begehrte Umbenennung hat; die vorgebrachten Gründe also so gewichtig sind, dass die nachträgliche Änderung der Weinbergsrolle mit Blick hierauf notwendig bzw. geboten ist. Diese Auslegung entspricht dem Wortsinn des Begriffs und dem Zweck der Vorschrift, die spätere Änderungen der Weinbergsrolle nur in einigen wenigen Ausnahmen vorsieht.

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ist eine Umbenennung der Großlage „Schwarze Katz“ in „Zeller Schwarze Katz“ hier nicht erforderlich.

Grundlage der am 27. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes (Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes) und der Änderung der Weinverordnung zum 8. Mai 2021 (Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung) ist die von der Europäischen Union im Weinsektor verfolgte Qualitätspolitik, insbesondere im Bereich geschützter Herkunftsbezeichnungen. Kernpunkt der Weinrechtsreform ist eine stärkere Herkunftsprofilierung deutscher Weine. Damit wurde der bereits im Jahr 2009 durch die Gemeinsame Marktorganisation Wein („EU-Weinmarktordnung“) eingeleitete Übergang vom germanischen Modell (Einteilung nach gewachsener Qualität/Mostgewicht) zum romanischen Herkunftsprinzip vollzogen. Für die Qualität und Bezeichnung deutscher Weine ist nunmehr entscheidend, woher die Trauben stammen. Jede Herkunft steht für ein klares Profil und folgt dem Grundsatz „je enger die Herkunft, desto höher die Qualität“. Dieser Leitgedanke wird in einer differenzierten Herkunftspyramide umgesetzt. Die Basis bildet der „Deutsche Wein“, gefolgt von den Landweinen mit einer geschützten geographischen Angabe (g. g. A.) und den darüber liegenden Qualitäts- oder Prädikatsweinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.).

Die Kategorie der g. U.- Weine unterteilt sich in eine weitere vierstufig aufgebaute Herkunftspyramide, die mit steigender Herkunftsstufe höhere Qualitätsanforderungen stellt. Sie beginnt mit Weinen, deren Trauben aus dem gesamten Anbaugebiet stammen können. Auf der nächsten Stufe stehen die Weine aus Bereichen oder Großlagen, die zukünftig mit dem Begriff „Region“ gekennzeichnet werden müssen (sog. Regionalwein oder Region-Wein). Der nächsten Stufe werden die Ortsweine zugeordnet. An der Spitze stehen die Lagenweine.

Mit der Einführung der Herkunftspyramiden einher gehen Änderungen im Weinbezeichnungsrecht. In diesem Zusammenhang ist § 39 Abs. 1 WeinV in den Blick zu nehmen, der Näheres regelt zur Art und Weise der Angabe von Namen geographischer Einheiten, die kleiner sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung zu Grunde liegt. Die Vorschrift richtet sich an den nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1169/2011 verantwortlichen Lebensmittelunternehmer beim Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und gilt verpflichtend ab dem Erntejahrgang 2026. Wenn

zur Bezeichnung eines in § 39 Abs. 1 WeinV aufgeführten Erzeugnisses beim Inverkehrbringen der Name eines Bereichs oder einer Großlage verwendet wird, ist diesem stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WeinV). Mit der Bezeichnung „Region“ wird deutlich gemacht, auf welcher Stufe der Herkunftspyramide (Gebiet, Region, Ort, Lage) das Erzeugnis einzuordnen ist. Hierdurch soll eine Irreführung des Verbrauchers über Herkunft und Qualität des Weines ausgeschlossen werden. Der Verbraucher soll bereits durch Ansicht des Schau- oder Rückenetiketts klare Informationen hinsichtlich der geografischen Herkunft innerhalb der Abgrenzung eines geschützten Weinnamens erlangen (vgl. BR-Drs. 175/21, S. 13 f.). Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WeinV darf der Name einer Gemeinde oder eines Ortsteils zur Bezeichnung nur verwendet werden, wenn die Trauben einen bestimmten Mindestreifegrad bzw. die Erzeugnisse eine bestimmte Mindestqualität aufweisen. Ferner ist ein Vermarktungstermin vorgegeben. Darüber hinausgehende Anforderungen sind für die Verwendung von Einzellagenamen festgelegt (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WeinV), da Einzellagen die Spitze der Herkunftspyramide bilden. Um diese Erzeugnisse eindeutig für den Konsumenten erkennbar zu machen und zu Fantasie- und Markenbezeichnungen abzugrenzen, ist dem Einzellagenamen – analog zur Bezeichnung „Region“ bei den Bereichen und Großlagen – stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar hinzuzufügen (vgl. BR-Drs. 175/21, S. 14).

Angewandt auf den vorliegenden Fall bedeutet das folgendes: Wird zur Bezeichnung des Qualitätsweines aus der Großlage „Schwarze Katz“ beim Inverkehrbringen der Name der Großlage verwendet, muss in der Etikettierung „Region Schwarze Katz“ angegeben werden (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WeinV). Soll zur näheren Kennzeichnung (überdies) der Gemeinename aufgeführt werden, muss der Wein mit „Region Schwarze Katz Zell“ bzw. „Zell Region Schwarze Katz“ etikettiert werden (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WeinV).

Würde demgegenüber die Weinbergrolle dem klägerischen Begehren entsprechend geändert, so könnte in der Etikettierung des Qualitätsweines die Angabe „Region Zeller Schwarze Katz“ erscheinen.

Vor diesem Hintergrund ist die zwischen den Beteiligten umstrittene Umbenennung der Großlage „Schwarze Katz“ in „Zeller Schwarze Katz“ nicht erforderlich. Die von der Klägerin begehrte Umbenennung der Großlage unterläuft vielmehr den mit der

Weinreform vollzogenen Prinzipienwechsel vom germanischen hin zum romanischen Modell. Änderte man den Großlagenamen in „Zeller Schwarze Katz“, so würden im Rahmen der Weinetikettierung die Bezeichnung „Region“ und der Gemeinname („Zell“) auf eine Weise kombiniert, die nicht deutlich macht, auf welcher Stufe der Herkunftspyramide (Gebiet, Region, Ort, Lage) der Wein einzuordnen ist. In Betracht kämen sowohl die Regional- bzw. Region-Weine (wegen der Verwendung des Begriffs „Region“) als auch die an der Spitze der Herkunftspyramide stehenden Lagenweine (wegen der Verwendung des Gemeinamens). Dadurch wird zugleich die mit der Schaffung der Herkunftspyramide für den Verbraucher beabsichtigte verbesserte Orientierung und leichtere Verständlichkeit nicht erreicht. Jede Stufe steht für eine bestimmte Herkunft (Gebiet, Region, Ort, Lage) und ein damit einhergehendes Qualitätsversprechen. Ist eine genaue Zuordnung zu den Stufen der Herkunftspyramide, wie vorstehend aufgezeigt, indes nicht möglich, so hat der Verbraucher keine klaren Informationen über Herkunft und Qualität des Weines.

Ohne Erfolg bleibt das in diesem Zusammenhang stehende Vorbringen der Klägerin, es bestehe keine Gefahr der Irreführung des Verbrauchers, weil der vor dem Großlagenamen anzuführende Begriff „Region“ als Signalwort die Herkunft und Qualität als Großlagenwein hinreichend deutlich mache. Entscheidend ist, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher die Etikettierung des Weines mit „Region Zeller Schwarze Katz“ wahrscheinlich auffassen wird. Es kommt also weder auf den flüchtigen Verbraucher noch umgekehrt auf den Weinkenner an. Aus der Sicht des angesprochenen Durchschnittsverbrauchers handelt es sich bei der Bezeichnung „Region Zeller Schwarze Katz“ um keine klare und eindeutige Angabe. Einerseits weckt das Wort „Region“ die Vorstellung, bei dem Erzeugnis handele es sich um Region- bzw. Regionalwein. Andererseits entsteht durch die gleichzeitige Verwendung des Gemeinamens der Eindruck, es handele sich um Einzellagenwein, also um ein Erzeugnis der höchsten Stufe der Herkunftspyramide innerhalb eines Gebietes mit geschützter Ursprungsbezeichnung. Dem Durchschnittsverbraucher ist eine eindeutige Zuordnung zu einer Stufe der Herkunftspyramide mithin nicht möglich. Demgemäß ist auch aus Verbrauchersicht kein Grund für die Umbenennung der Großlage „Schwarze Katz“ in „Zeller Schwarze Katz“ ersichtlich. Eine solche ist zudem unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht geboten. Die vom Ordnungsgeber mit Blick auf die Änderung

des § 39 Abs. 1 WeinV vorgesehene großzügige Übergangsfrist bis zum Erntejahrgang 2026 – das sind circa fünfeinhalb Jahre – (vgl. § 54 Abs. 16 WeinV sowie dazu: BR-Drs. 175/21, S. 17) ermöglicht es ohne weiteres, dem Verbraucher die ab dem Erntejahrgang 2026 rechtlich gebotene Bezeichnung für Qualitätswein aus der Großlage näher zu bringen. Etwaige Versäumnisse in diesem Bereich kann die Klägerin nicht durch Namensänderungen in der Weinbergsrolle korrigieren.

Zwar mag der Klägerin zuzugestehen sein, dass „Zeller Schwarze Katz“ derzeit der gewohnter klingende Name ist. Allein das erfordert allerdings nicht die begehrte Umbenennung der Großlage. Der Gemeindenname „Zell“ kann bei der Kennzeichnung des Qualitätsweines aus der Großlage „Schwarze Katz“ weiterhin angegeben werden (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 WeinV), wenn auch nicht derart, wie die Klägerin es sich vorstellt.

2. Abgesehen davon, dass der Änderungsantrag gemessen an den Vorgaben des § 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 WeinLaG schon nicht zulässig ist, ist der Name „Zeller Schwarze Katz“ außerdem kein eintragungsfähiger Lagenname. Die Weinbergsrolle ist ein amtliches Lagenregister. Sie stellt das Verzeichnis der für die engeren geografischen Herkunftsangaben für Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätssperlwein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. (Sekt b.A.) zugelassenen Namen von Bereichen, Groß- und Einzellagen dar. Die in der Weinbergsrolle eingetragenen Namen müssen daher – wie auch sonst im Registerrecht üblich – im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsverkehrs klar und eindeutig formuliert sein. Das wäre bei „Zeller Schwarze Katz“ indes nicht der Fall. Erweist sich der Name „Zeller Schwarze Katz“ bereits aus Sicht des Verbrauchers als nicht klar und eindeutig zur Kennzeichnung des Weines (vgl. die Ausführungen zu I. 1., S. 8, letzter Absatz, und S. 9), gilt dies erst recht im Hinblick auf die im Registerrecht gebotene Klarheit und Eindeutigkeit von Lagenamen.

3. Folgte man demgegenüber der Betrachtungsweise der Beteiligten und sähe in dem Merkmal der „Absatzstruktur“ eine kennzahlenorientierte Größe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung.

In diesem Fall fehlt es schon am Vorliegen „wesentlicher Veränderungen in der Absatzstruktur“ im Sinne von § 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 WeinLaG.

Die von der Klägerin angestellte Prognose über den Einbruch der Verkaufszahlen von Qualitätswein aus der Großlage „Schwarze Katz“ bei Verwendung der ab dem Erntejahrgang 2026 rechtlich gebotenen Bezeichnung ist rein spekulativ. Die Schreiben der Weinkellerei A*** vom 30. August 2022 (vgl. Bl. 199 der Verwaltungsvorgänge) und der Wein- und Sektkellerei B*** vom 1. September 2022 (vgl. Bl. 200 f. der Verwaltungsvorgänge) sind nicht geeignet, die Prognose der Klägerin zu stützen. Dem Schreiben der Weinkellerei A*** zufolge wird nur „davon ausgegangen“, das Geschäft im Ausland sei bei einer Bezeichnung des Weins mit Zeller „Region“ Schwarze Katz „verloren“. Aus dem Schreiben der Wein- und Sektkellerei B*** ergibt sich ebenfalls nur die Befürchtung, die Exportzahlen sänken bei einer Änderung des bisher zur Vermarktung genutzten Namens, weshalb „das Aufbrechen des Namens Zeller Schwarze Katz mit allen Mitteln“ verhindert werden müsse. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte für den „befürchteten“ bzw. „vorhergesagten“ Einbruch der Verkaufszahlen ins Ausland werden in den vorgenannten Schreiben jedoch nicht aufgezeigt. Ob der von den Kellereien in Aussicht gestellte fehlende Absatz von 350.000 Flaschen Wein ins Ausland für die ortsansässigen Winzer – wie dies die Klägerin geltend macht – ein „empfindlicher Einschnitt“ ist, lässt sich anhand der von der Klägerin vorgelegten Schreiben mangels Angabe konkreter, aktueller Zahlen zu dem Absatzkanal „Export“ und den weiteren Absatzkanälen, wie beispielsweise Direktverkauf, Online-Shop, Lebensmittel-Discounter, überdies nicht beurteilen. Aus der E-Mail der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 1. September 2022 (vgl. Bl. 202 der Verwaltungsvorgänge) ergibt sich keine andere Bewertung. Darin ist nur diejenige Menge an Wein aus der Großlage „Schwarze Katz“ angegeben, die in den Jahren 2019 bis 2021 der amtlichen Qualitätsprüfung für Qualitätswein durch die Landwirtschaftskammer-Rheinland-Pfalz unterlag. Dagegen gibt sie nichts her für die hier entscheidende Frage, ob wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur vorliegen.

Soweit die Klägerin demgegenüber bereits die „hinreichende Besorgnis wesentlicher Veränderungen in der Absatzstruktur“ zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 WeinLaG genügen lassen will, ist eine derart weite Auslegung mit dem Ausnahmecharakter der Vorschrift nicht vereinbar. Unabhängig davon lassen sich den Schreiben aus den vorstehenden Erwägungen hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine solche Besorgnis nicht entnehmen.

Des Weiteren ist auch bei einer kennzahlenorientierten Betrachtungsweise die Umbenennung der Großlage „Schwarze Katz“ in „Zeller Schwarze Katz“ nicht erforderlich.

Die Schreiben der Weinkellerei A*** und der Wein- und Sektkellerei B*** suggerieren einen Vermarktungserfolg des Großlagenweins im Ausland allein aufgrund des Namens „Zeller Schwarze Katz“. In Anbetracht dessen stellt sich die von der Klägerin begehrte Umbenennung der Großlage, die es ihr ermöglichte, den Großlagenwein ab dem Erntejahrgang 2026 unter der Bezeichnung „Region Zeller Schwarze Katz“ zu vermarkten, als eine Umgehung des mit der Weinreform vollzogenen Prinzipienwechsels dar (vgl. die Ausführungen zu I. 1., S. 7, zweiter Absatz, bis S. 8, erster Absatz).

Davon abgesehen genügt der Lagename „Zeller Schwarze Katz“ überdies nicht den Anforderungen an einen eintragungsfähigen Lagennamen (vgl. die Ausführungen zu I. 2., S. 10).

4. Die gegen dieses Ergebnis geltend gemachten Einwände der Klägerin verfangen nicht.

Die Klägerin kann nicht einwenden, bei der Großlage „Schwarze Katz“ handele es sich um einen Sonderfall, der die begehrte Umbenennung rechtfertige. Zwar ist eine Großlage in der Regel geografisch größer als das Gebiet einer Gemeinde. Das hat auch der Ordnungsgeber gesehen (vgl. BR-Drs. 175/21, S. 14). Die in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WeinV geregelte Verpflichtung, dem Namen der Großlage stets die Bezeichnung „Region“ voranzustellen, gilt jedoch ausnahmslos; und damit auch für Weine aus der Großlage „Schwarze Katz“, die sich ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinde Zell erstreckt (vgl. Boch, in: Sosniza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, Stand: 187. EL August 2023, § 39 WeinV Rn. 26).

Ferner rügt die Klägerin eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz – GG –, weil die ab dem Erntejahrgang 2026 geltende Regelung in § 39 Abs. 1 WeinV dazu führe, dass sie die zu ihren Gunsten eingetragene Wortmarke „Zeller Schwarze Katz“ nicht weiter verwenden könne. Dies verhilft der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg. Zwar fällt die rechtmäßig eingetragene Marke unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 102. EL August 2023, Art. 14

Rn. 320). Die Klägerin ist als juristische Person des öffentlichen Rechts allerdings keine Grundrechtsträgerin und somit auch nicht Trägerin des Eigentumsgrundrechts. Im Rahmen hoheitsrechtlicher Betätigungen oder sonstiger Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommt ein Grundrechtsschutz juristischer Personen des öffentlichen Rechts von vornherein nicht in Betracht. Es ist mit dem Wesen der Grundrechte unvereinbar, eine Gemeinde als Verpflichtete der Grundrechte zugleich zur Berechtigten und Nutznießerin der Grundrechte zu machen. Aber auch außerhalb des Bereichs der öffentlichen Aufgabenerledigung ist die Gemeinde nicht Rechtsinhaberin des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 1982 – 2 BvR 1187/80 –, juris, Rn. 55 ff.; Papier/Shirvani, a. a. O., Rn. 333 m. w. N.). Juristische Personen des öffentlichen Rechts befinden sich insoweit nicht in einer „grundrechtstypischen Gefährdungslage“ (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 59 und 66). In der Hand einer Gemeinde dient das Eigentum nicht der Funktion, derentwegen es durch das Grundrecht geschützt ist, nämlich dem Eigentümer „als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privatem Interesse von Nutzen“ zu sein. Art. 14 als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater (BVerfG, a. a. O., Rn. 72). Ausnahmefälle, wie etwa die Berufung auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten aus Art. 101 Abs. 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG (vgl. zu den Ausnahmen näher: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4. Oktober 2022 – 1 BvR 382/21 –, juris, Rn. 7; Papier/Shirvani, a. a. O., Rn. 334 m. w. N), stehen hier nicht in Rede.

Hat das Begehren der Klägerin schon aus den vorstehenden Gründen keinen Erfolg, kommt es auf die zwischen den Beteiligten obendrein in Streit stehende Frage der „Herkömmlichkeit“ des von der Klägerin begehrten Großlagenamens „Zeller Schwarze Katz“ nicht entscheidungserheblich an.

II. Ebenso ist für die von der Klägerin befürwortete analoge Anwendung des § 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 WeinLaG kein Raum. Als Ausnahmenvorschrift ist diese Regelung restriktiv auszulegen und an sich nicht analogiefähig. Dessen ungeachtet liegen die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung der Norm nicht vor. Es fehlt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke, die eine analoge Anwendung dieser Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut gebieten würde. Mit In-Kraft-Treten des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 sind die Benennung und die geografischen Abgrenzungen von Lagen und Bereichen in der Weinbergsrolle festgeschrieben worden. Bei der Schaffung des Weinlagengesetzes hatte der Gesetzgeber auch aus

der Weinmarktpolitik und Weinrechtsharmonisierung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erwartete Auswirkungen auf den Weinabsatz im Blick (vgl. Drs. VI/1558, S. 8 [zu §§ 12, 13 WeinLaG i. d. F. v. 9. Dezember 1969]). Insoweit hat er die Notwendigkeit einer Anpassung der Weinbergsrolle gesehen und diesen Weg über § 13 Abs. 1 WeinLaG eröffnet, indes auf die dort genannten Ausnahmefälle beschränkt. Ferner hat der Gesetzgeber den infolge der Weinreform auch im Weinbezeichnungsrecht vollzogenen Prinzipienwechsel im Blick. Er sieht nach den Angaben des Vertreters des Beklagten in der mündlichen Verhandlung jedoch zurzeit keinen Anlass für eine Gesetzesänderung. Zöge außerdem jede europarechtlich veranlasste Änderung im Weinrecht die Möglichkeit einer Änderung der Weinbergsrolle nach sich, würde die Ausnahme des § 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 WeinLaG zum Regelfall. Hierin läge obendrein eine ergebnisorientierte Förderung der Analogiebildung. Damit ist zugleich keine vergleichbare Interessenlage gegeben.

III. Nach alledem war die Klage im Haupt- und Hilfsantrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Geis
(qual. elektr. signiert)

Marzi
(qual. elektr. signiert)

Fehl
(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Geis
(qual. elektr. signiert)

Marzi
(qual. elektr. signiert)

Fehl
(qual. elektr. signiert)